



## Gemeinde Hausen bei Würzburg

# Kurzprotokoll über die öffentliche 96. Sitzung des Gemeinderates

---

<b>TOP 1</b>	<b>Tektur zum Bauantrag auf Teilabbruch eines Nebengebäudes und Wiederaufbau eines Teils des Dachstuhls, Anwesen Fl. Nr. 1795, Erbshausener Straße 6, Gemarkung und GT Erbshausen</b>
--------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Erster Bürgermeister Bernd Schraud führt aus, dass das Grundstück in Sulzwiesen in einem Gebiet ohne Bebauungsplan im Zusammenhang der bebauten Ortsteile des GT Erbshausen, also im sog. unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegt.

Mit dem Bauantrag vom März 2017 wurde für den verbleibenden Teil des Nebengebäudes eine Nutzungsänderung von Landwirtschaft zu Wohnung und die Neuerrichtung eines Obergeschosses mit Pultdach beantragt. Diesem Bauvorhaben hat der Gemeinderat in seiner 61. Sitzung vom 30.03.2017 bereits zugestimmt.

Da beim Teilabbruch des Nebengebäudes von den vorhandenen Natursteinmauern weitere Teile eingebrochen sind, planen die Bauherren, das bisher ca. 10 cm zurückspringende Nebengebäude in der Breite des angrenzenden Hauptgebäudes wiederaufzubauen.

- Gemeinderat Karl Erwin Rumpel nimmt an der Sitzung teil.

Auf Hinweis von Drittem Bürgermeister Peter Weber, dass die Unterschriften der Nachbarn fehlen, teilt Erster Bürgermeister Bernd Schraud mit, dass die Verwaltung mit dem Bauherren klären wird, ob er eine Benachrichtigung der Nachbarn durch die Gemeinde beantragt.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt dem Antrag auf Tektur des vom Landratsamt Würzburg mit Bescheid vom 19. Mai 2017 genehmigten Antrages zum Teilabbruch eines Nebengebäudes mit Abbruch eines Satteldaches und Neuerrichtung eines Obergeschosses mit Pultdach auf dem Grundstück der Gemarkung Erbshausen, Fl. Nr. 1795 (Erbshausener Straße 6) zu.

**einstimmig beschlossen Ja 13**

<b>TOP 2</b>	<b>Bauantrag zur Errichtung einer ganzjährigen Behandlungs- u. Bewegungsfläche für Pferde und Alpakas, Fl. Nr. 582, Gemarkung Erbshausen</b>
--------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Erster Bürgermeister Bernd Schraud führt aus, dass das Grundstück sich im Außenbereich der Gemarkung Erbshausen in der Lage „Kracken“ befindet. Die verschiedenen Teilflächen sind im der Gemeinde zur Verfügung stehenden automatischen Liegenschaftsbuch (ALB) mit folgenden Nutzungsarten genannt:

Ackerland, Fläche gemischter Nutzung, Gehölz, Grünland sowie Unland, vegetationslose Fläche.

Auf dem Grundstück befindet sich aktuell eine 6 m x 20 m große Überdachung, unter der u.a. eine Futterstelle und eine Halle untergebracht sind.

Das geplante Vorhaben sieht zusätzlich eine 20 m x 40 m große Fläche mit einem Schotterunterbau und einem Belag aus Kunststoffgranulatstreifen vor.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt dem Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer ganzjährigen Behandlungs- und Bewegungsfläche für Pferde und Alpakas auf dem Grundstück Fl. Nr. 582 der Gemarkung Erbshausen in der vorliegenden Form zu.

**mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 1**

<b>TOP 3      Neuerlass der Satzung über den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in Erbshausen und Rieden</b>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Erster Bürgermeister Bernd Schraud erläutert, dass die bestehende Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde veraltet ist und nicht mehr den Gegebenheiten entspricht. In Zusammenarbeit mit den Leiterinnen der beiden gemeindlichen Kindergärten hat die Verwaltung daher eine neue Satzung erarbeitet.

**Beschluss:**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Hausen bei Würzburg folgende

**Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hausen bei Würzburg**

**(Kindertageseinrichtungen-Kindergartensatzung)**

**vom 11. Oktober 2018**

**ERSTER TEIL: Allgemeines**

**§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hausen bei Würzburg sind:

- folgende Kindergärten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung\*:

-- der Kindergarten im Haus für Kinder „Spatzennest“ in der Erbshausener Straße 23 im GT Erbshausen,

-- der Kindergarten Rieden in der Schulstraße 3 im GT Rieden,

- folgende Kleinkindgruppen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder (überwiegend) ab dem 1. Lebensjahr bis zum dritten Lebensjahr:

-- die Kleinkindgruppe im Haus für Kinder „Spatzennest“ in der Erbshausener Straße 23 im GT Erbshausen,

-- die Kleinkindgruppe im Kindergarten Rieden in der Schulstraße 3 im GT Rieden.

\*Abweichend davon beträgt das Mindestalter für den Kindergartenbesuch bei Kindern, die nicht die Kleinkindergruppe der jeweiligen Einrichtung besucht haben, 2,5 Jahre.

(3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

## § 2 Personal

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

## § 3 Elternbeirat

(1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

## ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

### § 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

(1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Eine Anmeldung ist ganzjährig ab Geburt des Kindes möglich. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).

(3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

(4) Bei Veränderungen der Betreuungszeit im Kindergarten oder in der Kleinkindgruppe im Laufe des Jahres sind auch die Buchungen entsprechend anzupassen. Änderungen sind der Leitung des Kindergartens sowie der Gemeinde Hausen b. W. spätestens 4 Wochen vor der gewünschten Buchungsänderung mitzuteilen. Buchungsänderungen im Kindergarten und in der Kleinkindgruppe sind jedoch nur zu folgenden Terminen möglich:

- **für unter 3-jährige Kinder:** zum 01. November, 01. Februar und 01. Mai (eines jeden Jahres)
- **für über 3-jährige Kinder:** nur zum 01. Februar (eines jeden Jahres)

Darüber hinaus sind **keinerlei** Umbuchungen im laufenden Kindergartenjahr möglich!

(5) Für die Betreuung von Schulkindern im Haus für Kinder „Spatzennest“ und im Kindergarten Rieden gelten die Regelungen des § 16 dieser Satzung.

## **§ 5 Aufnahme**

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

(2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

(4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

(5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

## **DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss**

### **§ 6 Abmeldung; Ausscheiden**

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zulässig.

(3) Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist die Abmeldung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.

### **§ 7 Ausschluss**

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

1. es innerhalb der beiden letzten Monate insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,

2. es innerhalb des laufenden Kindergartenjahres (Beginn 01. September) insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldig gefehlt hat,
3. es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
4. die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
5. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
6. die Personensorgeberechtigten innerhalb der letzten drei Monate ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
7. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

## **§ 8 Krankheit, Anzeige**

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird. Bei bestimmten Krankheiten ist gemäß der Attestregelung der jeweiligen Einrichtung darüber hinaus auch ein ärztliches Attest vorzulegen.

(5) Erkrankungen sollen im Übrigen dem pädagogischen Fachpersonal mitgeteilt werden.

(6) Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.

## **VIERTER TEIL: Sonstiges**

### **§ 9 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten**

(1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3).

(2) Die Gemeinde Hausen bei Würzburg ermittelt in regelmäßigen Abständen den Bedarf der Öffnungszeiten und passt diese gegebenenfalls an.

(3) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.

(4) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.

### **§ 10 Mindestbuchungszeiten**

(1) Mindestbuchungszeit für den Kindergarten- bzw. Kleinkindgruppenbesuch ist die Kategorie 3-4 Stunden/Tag, die in die Kernzeit zu legen ist.

(2) Der Wochendurchschnitt der Buchungszeit darf nicht überschritten werden.

### **§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende**

(1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen und spätestens am zweiten Tag das Fehlen des Kindes zu melden.

(2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

(3) Bei der Durchführung von Veranstaltungen (auch Elternabenden), Aktionen, Festen und Elterngesprächen wird die Teilnahme und Mithilfe aller Eltern und Personensorgeberechtigten erwartet.

(4) Sprechstunden finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

### **§ 12 Betreuung auf dem Wege**

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Bei Kindergartenkindern haben sie schriftlich zu erklären, falls ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit.

### **§ 13 Unfallversicherungsschutz und Aufsichtspflicht**

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein.

Die Aufsichtspflicht beginnt bei der Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal und endet mit Abholung durch einen Personensorgeberechtigten oder durch eine andere beauftragte Personen ab 12 Jahren. Daraus ergibt sich in der Regel die Form des Begrüßens und des Verabschiedens beider Zuständigkeitspersonen.

Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

### **§ 14 Haftung**

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

### **§ 15 Kindergartenjahr**

Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des folgenden Kalenderjahres.

### **§ 16 Betreuung von Schulkindern**

(1) - Im Haus für Kinder „Spatzennest“ in der Erbshausener Straße 23 im GT Erbshausen können Kinder der Grundschuljahrgänge 1 bis 2,  
- im Kindergarten Rieden in der Schulstraße 3 im GT Rieden können Kinder der Grundschuljahrgänge 1 bis 4

in die jeweilige Einrichtung während der Öffnungszeiten kommen.

In den Einrichtungen werden Hausaufgaben nicht überwacht oder speziell betreut, können aber vom Kind in der Einrichtung erledigt werden. Die Erledigung der Hausaufgaben liegt letztlich in alleiniger Verantwortung der Personensorgeberechtigten.

(2) Auch das Schulkind muss im Krankheitsfall oder bei anderen Gründen der Abwesenheit im Kindergarten entschuldigt werden.

(3) Das Schulkind ist während des Aufenthalts in der Einrichtung unfallversichert.

(4) Bei Veränderungen der Betreuungszeit des Schulkindes im Laufe des Jahres sind auch die Buchungen entsprechend anzupassen. Änderungen sind der Leitung des Kindergartens sowie der Gemeinde Hausen bei Würzburg spätestens 4 Wochen vor der gewünschten Buchungsänderung mitzuteilen.

(5) Buchungsänderungen aufgrund der Bekanntgabe des Stundenplans sind nur bis spätestens 30. September (eines jeden Jahres) möglich. Reguläre Buchungsänderungen sind einmalig zum 01. Februar (eines jeden Jahres) möglich.

(6) Darüber hinaus sind bei der Schulkindbetreuung keinerlei Umbuchungen im laufenden Kindergartenjahr möglich.

## **FÜNFTER TEIL: Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtung oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Gemeinde für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**einstimmig beschlossen    Ja 13**

<b>TOP 4 Vereinbarung zur Regelung der Kostenübernahme der Defizite aus dem Betrieb des Katholischen Kindergartens St. Elisabeth im GT Hausen - Ergänzung</b>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Erster Bürgermeister Bernd Schraud führt aus, dass in seiner letzten Sitzung der Gemeinderat den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem St. Elisabeth Verein e.V. über den Betrieb der Kindertageseinrichtung in Hausen beschlossen hat.

In diesem Zusammenhang kam die Frage auf, ob in der Gemeinde wohnhafte Kinder bei der Platzvergabe bevorzugt werden dürfen. Falls dies möglich sei, sollte auch in der Vereinbarung ein entsprechender Zusatz eingefügt werden.

Eine Anfrage bei der KiTa-Fachaufsicht und Fachberatung des Landratsamtes hat inzwischen ergeben, dass auf Wartelisten die einheimischen Kinder vorgezogen werden dürfen.

Der bisherige § 1 Abs. (IV) der Kooperationsvereinbarung

*„Der Träger wird die im Gemeindegebiet wohnhaften Kinder ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, Konfession, soziale Herkunft und sonstigen persönlichen Eigenschaften aufnehmen, soweit und solange dessen anerkannte Platzzahl reicht. Auf Art. 11 BayKiBiG wird hingewiesen.“*

soll daher um folgenden Satz ergänzt werden:

*„Bei unzureichender Platzanzahl werden die im Gemeindegebiet wohnhaften Kinder bei der Vergabe von freigewordenen Plätzen bevorzugt behandelt.“*

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg beschließt die in der Sitzung vom 27.09.2018 vom Gemeinderat beschlossene Kooperationsvereinbarung zu ergänzen, so dass § 1 Abs. (IV) wie folgt lautet:

Der Träger wird die im Gemeindegebiet wohnhaften Kinder ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, Konfession, soziale Herkunft und sonstigen persönlichen Eigenschaften aufnehmen, soweit und solange dessen anerkannte Platzzahl reicht. Bei unzureichender Platzanzahl werden die im Gemeindegebiet wohnhaften Kinder bei der Vergabe von freigewordenen Plätzen bevorzugt behandelt. Auf Art. 11 BayKiBiG wird hingewiesen.

**einstimmig beschlossen Ja 13**

<b>TOP 5 Interkommunaler Bauhof - Beteiligung an einer Konzepterarbeitung</b>
-------------------------------------------------------------------------------

Erster Bürgermeister Bernd Schraud berichtet, dass bei der letzten ILE-Sitzung herausgearbeitet wurde, dass gemeinsame Bauhöfe insbesondere für kleinere Gemeinden im Würzburger Norden Sinn machen können. Bergtheim und Oberpleichfeld wollen dazu ein Konzept durch einen externen Berater erarbeiten lassen. Als Vorbild dient der Zweckverband der BauGe Brend-Saale. Herr Waldmann vom Amt für Ländliche Entwicklung hat erläutert, dass solch ein Konzept bzw. Teile davon über das ALE gefördert werden können. Genaueres kann er aber erst sagen, wenn das Leistungsbild für die Konzepterarbeitung vorgelegt wird. Prinzipiell kann die Förderung bis zu 75 % betragen.

Das Leistungsbild wird vom Büro Lilienbecker ausgearbeitet, mögliche Kosten für die Gemeinden kalkuliert, mit Herrn Waldmann abgestimmt und der Lenkungsgruppe vorgelegt.

Die Gemeinderäte von Eisenheim, Hausen, Prosselsheim und Unterpleichfeld entscheiden bis zur nächsten ILE-Sitzung, ob sie sich an der Konzepterarbeitung prinzipiell beteiligen würden. Entscheidungen über die spätere Bildung von Bauhofgemeinschaften sind davon unabhängig.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt der Beteiligung der Gemeinde Hausen an der Konzepterarbeitung für einen gemeinsamen Bauhof mehrerer Gemeinden des Vereins „Würzburger Norden“ zu.

**einstimmig beschlossen Ja 13**

## TOP 6      Verschiedenes

### TOP 6.1    Information zur Wasserentnahme aus Gewässern

Erster Bürgermeister Bernd Schraud erläutert, dass in der letzten Sitzung angefragt wurde, ob und in welchem Maß die Wasserentnahme aus z.B. der Quelle am alten Wasserhaus in Hausen zulässig ist.

Im Wasserhaushaltsgesetz ist dazu folgendes enthalten:

Art. 18 Gemeindegebrauch (Zu § 25 Sätze 1 und 3 WHG)

(1) <sup>1</sup>Jede Person darf unter den Voraussetzungen des § 25 WHG und soweit es ohne rechtswidrige Benutzung fremder Grundstücke geschehen kann und, soweit eine erhebliche Beeinträchtigung des Gewässers und seiner Ufer sowie der Tier- und Pflanzenwelt nicht zu erwarten ist, außerhalb von Schilf- und Röhrichtbeständen oberirdische Gewässer zum Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen, Schöpfen mit Handgefäßen, Betrieb von Modellbooten ohne Verbrennungsmotoren, Eissport und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft benutzen. <sup>2</sup>Der Betrieb von Modellbooten mit Elektroantrieb ist nicht zulässig in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, Europäischen Vogelschutzgebieten und Naturschutzgebieten; weitergehende naturschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt. <sup>3</sup>Zum Gemeindegebrauch gehören auch

1. das Einleiten von Grundwasser und Quellwasser,
2. das schadlose Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser, das nicht mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt ist, entsprechend den vom Staatsministerium bekannt gemachten Regeln der Technik; dies gilt nicht für Niederschlagswassereinleitungen von Flächen in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, von Bundesfern- und Staatsstraßen, sowie von Straßen mit mehr als zwei Fahrstreifen,
3. das Entnehmen von Wasser in geringen Mengen für
  - a) das Tränken von Vieh,
  - b) den häuslichen Bedarf der Landwirtschaft.

<sup>4</sup>Die Kreisverwaltungsbehörden können bestimmen, an welchen Gewässern oder Gewässerteilen weitere Tätigkeiten der Sportausübung und Freizeitgestaltung, insbesondere das Tauchen mit Atemgerät oder das Betreiben von Modellbooten mit Verbrennungsmotor als Gemeindegebrauch zulässig sind.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf Gewässer in Hofräumen, Gärten, Park- und Betriebsanlagen, wenn sie den Eigentümern dieser Grundstücke oder Anlagen gehören, sowie auf ablassbare, ausschließlich der Fischzucht dienende Teiche.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörde kann durch Rechtsverordnung, Allgemeinverfügung oder Anordnung im Einzelfall Gewässer oder Gewässerteile nach Abs. 1 Satz 4 bestimmen sowie die Ausübung des Gemeindegebrauchs regeln, beschränken oder verbieten, um Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, eigentumsgleiche Rechte oder Besitz zu verhüten, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erhalten, die Natur, insbesondere die Tier- und Pflanzenwelt oder das Gewässer und seine Ufer zu schützen, den Erholungsverkehr zu regeln oder die Benutzung eines Gewässers auf Grund von Erlaubnissen, Bewilligungen, alten Rechten und alten Befugnissen oder den Eigentümer- und Anliegergebrauch sicherzustellen.

Die in Abs. 1 unter Punkt 3 angegebenen „geringen Mengen“ sind sicherlich Auslegungssache. Es wird hier jedoch keine Einschränkung bezüglich der Handgefäße gemacht.

**zur Kenntnis genommen**